



TOP 6

Relevanter Zeitpunkt für die Berücksichtigung rentenrechtlicher Daten und Rechtsänderungen bei der Auskunft an das Familiengericht

Az.: 0352/00-30-12-00-00

Sachverhalt:

0. Es geht um die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt rentenrechtliche Daten und rechtliche Änderungen für die Auskunft an das Familiengericht über die Höhe der während der Ehe-/Lebenspartnerschaftszeit erworbenen rentenrechtlichen Anrechte zu berücksichtigen sind.
1. Nach der bisherigen Praxis wird bei der Erstauskunft lediglich auf die rentenrechtlichen Daten bis zum Ende der Ehe-/Lebenspartnerschaftszeit abgestellt (§ 1587a Abs. 2 Nr. 2 BGB).
2. Nunmehr ist gesetzlich ausdrücklich vorgesehen, dass bei der Erstauskunft auch die nach dem Ende der Ehe-/Lebenspartnerschaftszeit liegenden rentenrechtlichen Tatbestände und gesetzlichen Änderungen mit Einfluss auf die Höhe der während der Ehe-/Lebenspartnerschaftszeit erworbenen Anrechte an das Familiengericht zu berücksichtigen sind (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Versorgungsausgleichsgesetz i. d. F. des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – BR-Drucks. 343/08 – VersAusglG-RegE –).

Begründet wird diese Regelung wie folgt:

„Absatz 2 Satz 2 regelt die Ausnahme vom Stichtagsprinzip für die Fälle, in denen sich Änderungen zwischen Ehezeitende und Entscheidung ergeben. Führen diese rückwirkend zu einer anderen Beurteilung des Ehezeitanteils und damit des Ausgleichswerts, sollen sie bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Dies ergibt sich aus dem Rechtsgedanken der §§ 225, 226 FamFG-VAE (bisher § 10a VAHRG), wonach eine rechtskräftige Entscheidung zum Versorgungsausgleich abgeändert werden kann, wenn sich der beim Wertausgleich der Scheidung zugrunde gelegte Ausgleichswert aus rechtlichen oder tatsächlichen



Gründen nachträglich wesentlich ändert. Es entspricht der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit seiner Entscheidung vom 6. Juli 1988 – IVb ZB 151/84 – FamRZ 1988, 1148, diese nahezeitlichen Veränderungen auch bereits bis zur letzten Tatsachenentscheidung im Erstverfahren zu berücksichtigen. Ein typischer Fall ist gegeben, wenn die ausgleichspflichtige Person nach dem Ende der Ehezeit, aber vor der Entscheidung über den Wertausgleich dienstunfähig wird.

Nicht zu berücksichtigen ist aber wie bei § 225 FamFG-VAE die übliche Wertentwicklung des Anrechts, etwa durch zwischenzeitlich erfolgte Anpassungen der Bemessungsgrundlagen für die Anwartschaft, also die Dynamik, die dem jeweiligen Anrecht innewohnt. Gleiches gilt für nahezeitliche Veränderungen, die keinen Bezug zur Ehezeit haben, wie etwa spätere Beförderungen.“

3. In der gesetzlichen Rentenversicherung kommen als nahezeitliche tatsächliche Änderungen hinzugetretene rentenrechtliche Daten, wie z. B. weitere Beitragszeiten aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder wegen des Bezuges von Sozialleistungen in Betracht. Diese Daten können z. B. im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung Einfluss auf die Höhe der während der Ehe-/Lebenspartnerschaftszeit erworbenen Anrechte haben, wenn in dieser Zeit rentenrechtliche Daten wie z. B. Anrechnungszeiten liegen, die nach der Gesamtleistungsbewertung zu bewerten sind.

Rechtliche Änderungen mit Auswirkung auf die während der Ehe-/Lebenspartnerschaftszeit erworbenen Anrechte können Gesetzesänderungen sein, die Einfluss auf die Bewertung der während der Ehe-/Lebenspartnerschaftszeit zu berücksichtigenden Daten haben. Hierzu gehört z. B. eine Gesetzesänderung zur Bewertung von Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Schule oder Hochschule, die bei Auskunfterteilung bereits in Kraft war und bei der Gewährung einer Regelaltersrente zu berücksichtigen wäre.

4. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, auf welchen Zeitpunkt bei der Auskunftserteilung abzustellen ist.

4.1 Mit der Berücksichtigung von nahezeitlichen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen bei der Auskunft über die während der Ehe-/Lebenspartnerschaftszeit erworbenen Anrechte soll im Ergebnis dem Halbteilungsgrundsatz möglichst weitgehend entsprochen werden. Ziel der Neuregelung ist es dabei, eine größere



Genauigkeit zu erzielen als mit der bisherigen Praxis, wonach für die Ermittlung der auf die Ehe-/Lebenspartnerschaftszeit entfallenden Anrechte lediglich auf das Ende der Ehe-/Lebenspartnerschaftszeit abgestellt wird und die zwischen dem Ehe-/Lebenspartnerschaftszeitende und dem Zeitpunkt der Entscheidung zum Versorgungsausgleich liegenden rentenrechtlichen Daten wie z. B. Beitragszeiten grundsätzlich unberücksichtigt bleiben, obwohl sie über die Gesamtleistungsbewertung Einfluss auf die Höhe der während der Ehe-/Lebenspartnerschaftszeit erworbenen Anrechte z. B. aus Anrechnungszeiten haben.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass nach dem Ende der Ehe-/Lebenspartnerschaftszeit eintretende tatsächliche Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung zwar z. B. über die Gesamtleistungsbewertung Einfluss auf die während der Ehe-/Lebenspartnerschaftszeit erworbenen Anrechte haben, dieser Einfluss in der Regel jedoch gering ist. Die heute entstehenden Differenzen werden jedoch in der Regel akzeptiert und, soweit bekannt, gerichtlich nicht beanstandet. Sollten die nahehe-/lebenspartnerschaftszeitlichen Änderungen im Einzelfall gravierend sein, weil bei einem Ehe-/Lebenspartner inzwischen z. B. die volle Erwerbsminderung eingetreten ist, kann dies dem Gericht mitgeteilt werden. Dem Gericht bleibt es dann unbenommen, ggf. auch für beide Ehe-/Lebenspartner eine neue Auskunft einzuholen.

- 4.2 Eine weitestgehende Genauigkeit ließe sich erzielen, wenn die von den Rentenversicherungsträgern zu erteilende Auskunft über die Höhe der während der Ehe-/Lebenspartnerschaftszeit erworbenen Anrechte generell sämtliche rentenrechtlichen Daten bis zum Tag der letzten Tatsachenentscheidung beinhalten würde. Dementsprechend wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass nahehezeitliche Veränderungen auch bereits bis zur letzten Tatsachenentscheidung zu berücksichtigen sind (BR-Drucks. 343/08, Seite 115). Dann müsste die Auskunft allerdings am Tag der letzten Tatsachenentscheidung unter Berücksichtigung sämtlicher bis dahin zurückgelegter rentenrechtlicher Zeiten erteilt werden oder es müssten bei einem vom Gericht (frühzeitig) festzusetzenden Entscheidungstermin, wie bis zum 31. Dezember 2007 bei einer Altersrente, voraus-sichtliche rentenrechtliche Daten bis zu dem festgesetzten Entscheidungstermin berücksichtigt werden. Dies erscheint nicht praktikabel, weil ein Entscheidungstermin zu dem Zeitpunkt, zu dem das Gericht um Auskunft bittet, in den seltensten Fällen feststehen wird.

- 4.3 Denkbar wäre ferner ein Abstellen auf den Monat, in dem das Auskunftersuchen beim Rentenversicherungsträger eingeht. Damit ließe sich in der Regel ein einheitlicher Berechnungszeitpunkt erreichen, weil das Familiengericht die Auskunftersuchen an die beteiligten Rentenversicherungsträger meist zeitgleich verschickt und diese deshalb in der Regel zur selben Zeit bei den Rentenversicherungsträgern eingehen. Im Hinblick auf die weit fortgeschrittene Kontenklärung dürfte auch eine Auskunft zeitnah erteilt werden können. Es ist dann Aufgabe des Gerichts zügig zu entscheiden, um weitere tatsächliche und rechtliche Änderungen mit Einfluss auf die Höhe der während der Ehe-/Lebenspartnerschaftszeit erworbenen Anrechte so gering wie möglich zu halten.

Problematisch wären aber Fälle, in denen z. B. das Konto eines Ehepartners nicht geklärt ist. In diesen Konstellationen kann durch die erforderliche Kontenklärung erst zu einem relativ späten Zeitpunkt eine Auskunft an das Familiengericht erteilt werden. Diese Auskunft würde die nach dem o. g. Berechnungszeitpunkt liegenden rentenrechtlichen Daten unberücksichtigt lassen, obwohl sie hätten berücksichtigt werden können. Mit einer solchen Auskunft würde aus vom Rentenversicherungsträger zu vertretenden Gründen der Grundsatz verletzt, wonach möglichst sämtliche rentenrechtlichen Daten und Rechtsänderungen mit Einfluss auf die während der Ehe-/Lebenspartnerschaftszeit erworbenen Anrechte zeitnah am Entscheidungstermin des Gerichts zu berücksichtigen sind. In diesen Fällen könnte das Gericht zwar weitere Auskünfte mit einem späteren Berechnungszeitpunkt anfordern, dies verursacht jedoch vermeidbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

- 4.4 Alternativ zu den genannten Zeitpunkten könnte erwogen werden, den Berechnungszeitpunkt zwischen den Rentenversicherungsträgern in Abhängigkeit davon abzustimmen, wann die Auskunft über die Höhe der während der Ehe-/Lebenspartnerschaftszeit erworbenen Anrechte voraussichtlich erteilt wird. Hierfür müsste bekannt sein, wieviel Zeit der jeweilige Rentenversicherungsträger zur Klärung der rentenrechtlichen Tatbestände benötigt, die bei der Auskunft zu berücksichtigen sind. Dieser Zeitraum wird kaum abschätzbar sein, weil er u. a. von dem Antwortverhalten der um Auskunft angegangenen Stellen (z. B. Arbeitgeber) abhängig ist. Insofern dürfte es selten möglich sein, den Berechnungszeitpunkt, auf den bezogen die Auskunft erteilt werden soll, unter den am jeweiligen Verfahren beteiligten Rentenversicherungsträgern abzustimmen.

Problematisch würde eine solche Abstimmung insbesondere dann, wenn die erste Einschätzung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Auskunft erteilt werden soll, falsch war. In



diesen Fällen wäre eine erneute Abstimmung erforderlich oder eine Auskunft ohne Berücksichtigung weiterer rentenrechtlicher Daten zu erteilen, die sich bis zum Tag der Auskunft noch berücksichtigen ließen. Auch in diesen Fällen würde gegen die Regelung verstoßen, wonach möglichst zeitnah am Entscheidungszeitpunkt des Gerichts zum Versorgungsausgleich die Anrechte berechnet werden sollen.

Dieser hohe Verwaltungsaufwand ist auch deshalb nicht zu rechtfertigen, weil durch die unterschiedlichen Bezugszeitpunkte bei den für die Ehegatten/Lebenspartner erteilten Auskünften in der Regel allenfalls im Cent-Bereich liegende Wertunterschiede entstehen.

4.5 In Betracht kommt schließlich ein Rückgriff auf die von den Rentenversicherungsträgern zu Abänderungsverfahren entwickelten Grundsätze. Hierzu wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass eine rechtskräftige Entscheidung abgeändert werden kann, wenn sich der beim Wertausgleich bei der Scheidung zugrunde gelegte Ausgleichswert aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nachträglich wesentlich ändert (BR-Drucks. 343/08, Seite 115). Solche Änderungen sollen bereits bei der Erstentscheidung berücksichtigt werden. Das neue Recht wurde damit dem bisherigen System bei Abänderungsverfahren nachgebildet, wonach geringfügige Wertunterschiede aufgrund nahehehlicher tatsächlicher oder rechtlicher Änderungen akzeptiert werden.

4.5.1 Die Rentenversicherungsträger haben anlässlich des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs Zweifelsfragen zum VAHRG erörtert (AGFAVR 1/87 am 22./23. Januar 1987 in Münster, TOP 14, Anlage 1). Unter anderem ist die Frage erörtert worden, wie der Ehezeitanteil einer Rentenanwartschaft oder Rente im Rahmen eines Abänderungsverfahrens nach § 10a VAHRG oder nach Art. 4 § 1 VAWMG zu berechnen ist. Unter den Ziffern 3 und 3.1 der Antwort zu dieser Auslegungsfrage wird ausgeführt:

„Im einzelnen richtet sich die Berechnung des Ehezeitanteils einer Rentenanwartschaft oder Rente im Rahmen des § 10a VAHRG (Art. 4 § 1 VAWMG) nach folgenden Grundsätzen:

Fiktiver „Abänderungsversicherungsfall“ ist bei der Berechnung von Rentenanwartschaften grundsätzlich nicht das Ende des Monats, in dem der Abänderungsantrag gestellt wurde (vgl. § 10a Abs. 7 VAHRG), sondern ein möglichst „aktueller“ Stichtag (insbes. im Hinblick auf § 1259 Abs. 3 RVO, Art. 2 §§ 9a, 13a ArVNG). Hierbei ist zu unterscheiden:



- Ist ein Ehegatte versicherungspflichtig beschäftigt, muß das Entgelt ermittelt werden. Im allgemeinen wird die Sachbearbeitung dabei eine Entgeltbescheinigung vom Arbeitgeber bis zum Ende des Bearbeitungsmonats fordern (z. B. Bearbeitung des Auskunftersuchens im Mai, Anforderung des Entgelts für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai).

Das Monatsende, bis zu dem das Entgelt bescheinigt ist, wird als fiktiver Abänderungsversicherungsfall zugrundegelegt (im Beispiel der 31. Mai).

Entsprechendes gilt, wenn dem Auskunftersuchen eine Entgeltbescheinigung bis zu einem bestimmten Monatsende beigefügt ist.

- Ist der Ehegatte dagegen nicht versicherungspflichtig beschäftigt und liegen die letzten Versicherungs- und Ausfallzeiten längere Zeit zurück, kann als „Abänderungsversicherungsfall“ das Monatsende vor dem Durchlauf herangezogen werden.

Ersucht das Familiengericht den Rentenversicherungsträger, die Anwartschaft zu einem ganz bestimmten Tag zu berechnen (z. B. zum 31. März), ist das Entgelt bis zu diesem Tag zu ermitteln (sofern Versicherungspflicht besteht) und dieser Tag als „Abänderungsversicherungsfall“ zugrundegelegt.

4.5.2 Diese Verfahrensweise hat sich bewährt und ist von den Gerichten, soweit ersichtlich, nicht beanstandet worden. Sie erscheint auch sachgerecht, weil dadurch zumindest weitestgehend die während der Ehe-/Lebenspartnerschaftszeit erworbenen Anrechte bei der Auskunft an das Familiengericht berücksichtigt werden. Ersucht das Familiengericht trotz bereits erteilter Auskunft um eine neue Auskunft und gibt es hierfür ggf. auch einen Stichtag vor, auf den bezogen die neue Auskunft erteilt werden soll, sollte diesem Auskunftersuchen (weiterhin) entsprochen werden.

5. Diese Grundsätze gelten im Übrigen auch beim Rentensplitting unter Ehegatten oder Lebenspartnern, wenn für den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner eine Auskunft über die fiktive Vollrente wegen Alters zu erteilen ist.

Auf die Auslegungsfrage 1 zu TOP 5 wird verwiesen.

Beratungsergebnis:



1. Die bisherigen Festlegungen zur Erteilung einer Auskunft in Abänderungsverfahren werden auf Auskünfte in Erstverfahren übertragen.
2. Fordert das Gericht eine Auskunft über die in der Ehe-/Lebenspartnerschaftszeit erworbenen Anrechte unter Berücksichtigung eines bestimmten Stichtages an, ist dem Auskunftersuchen zu entsprechen.